6

Wie sind die Abteien vom nahen Untergange zu retten, und im Wohlstande zu erhalten?

Unpartheyisch beantwortet von einem Freunde der Klöster und des Staates.

München,
bey Joseph Aloys von Crätz.
1778.

Vorrede.

Die Verbesserung des Klosterwesens macht einen nicht geringen Theil der Beschäftigung dieses Jahrhunderts aus. Und wie zahlreich auch die nicht selten eigennützigst- und leidenschaft-vollesten Schriften davon sind; so hat es dennoch bisher Niemand gewaget, den Ursprung des Verderbens so vieler Abteien näher aufzusuchen, getreuer zu ent-

decken, und die Quelle des Uebels heilsamer, und anständiger zu verstopfen.

Diesen Abgang durch einen unpartheiischen Nachtrage zu ergänzen, habe ich zu dem Gegenstand meiner Arbeit die reineste Aufklärung der fast allgemeinen Ursache ihres Verfalles, und den ungeheuchelten Vorschlag eines bewährten Mittels wider ihren Ruin mit desto größerer Freude gewählet; als mitleidenswürdiger jene Klostergemeinden sind, die nicht selten mit offenen Augen, und gesperrtem Munde der nächsten Gefahre ihres zeitlichen Unterganges entgegen sehen müssen.

Die Abwendung alles Schadens von ihren Gütern, und die Sicherstellung ihres Wohlstandes sind das Ziel meines Unternehmens: und, wie sehr es auch

ausschweifenden Aebten mißfallen wird, so muß es dennoch die uneigennützige Behauptung der Hoheitsrechte des höchsten Schirmherrn, und die unabbrüchige Beybehaltung der geistlichen Gerechtsamen rechtfertigen.

Allem Verdachte der Partheylichkeit auszuweichen, und die sichersten Wege in dieser so schrofigten Materie einzuschlagen, gründe ich meine Sätze nur auf jene Beweise, denen das Ansehen der Person, das Alter der Zeit, und die allgemeine Genehmigung ihre Stärke giebt, und den unauslöschlichen Charakter der Unpartheilichkeit aufdrücket.

Die Schreibeart, welche ich durch meine ganze Abhandlung beybehalte, lasse ich von der einfachesten, und jener

der Schulen wenig, oder gar nicht unterschieden seyn. Die Wahrheit erscheint ohne Schminke kenntbarer, und in ihrer Blöße überzeugender.

Uebrigens darf nur die unumstoßliche Erfahrniß über diese wenigen Blätchen ihr Urtheil sprechen; und es wird so mild, als mächtig seyn, dieselben von aller gehässigen Verleumdung zu retten.

Erster Abschnitt.

§ I.

Von der Beschaffenheit der Gewalt der Aebte im Zeitlichen.

1) Wenn die Gewalt der Aebte in zeitlichen Dingen das ist, was sie seyn soll; so ist sie eine Befugniß, die Güter und Haussachen derer, welche das Ihrige nicht selbst verwalten können, zu besorgen.

2) Durch diese Befugniß wird einem regulirten Abte in Verwaltung des Zeitlichen so gar kein Recht sich was erwerben, a) zueignen, und besitzen b) zu können eingeräumet; daß ihm nichts Anders, als eine allgemeine Macht c) Klostergüter, wie gemeine, d) zu verwalten, überlassen wird.

a) CC. Placuit 1, Pontifices 3. XII. q. 3. C. Statutum. unic. XVIII. q. 1.

b) C. Abbati 22. Dist. 54.
CC. Nulli 27, Si privatum 28. XII. q. 1.
C. Sine exceptione § Si Episcopus 52. XII. q. 2.
C. Ratio nulla. 2. XVII. q. 4.
C. Fraternitatem 2. X. de Donat.
C. Cum ad Monasterium. 6. X. de Statu Monach.

c) CC. Expedit 13, Episcopus 23. Præcipimus 24. XII. q. 1.
C. Quisquis 19. XII. q. 2.
C. Nullus 11. XVI. q. 7.
C. Nullam 9. XVIII. q. 2.
C. Fraternitatem citat.

d) CC. Expedit 13. Res Ecclesiæ 26. XII. q. 1.

3) Und sind diejenigen, welche von der Verwaltung des Ihrigen ausgeschlossen werden, die einzeln Glieder einer Klostergemeinde, welchen die sonderheitliche e) Besorgung ihrer Sachen allein wegen Verpflichtung zu einem gemeinsamen Leben, und damit verbundener Verzicht auf allen Eigenthum f) entzogen wird.

e) C. Vobis enim. 23. XII. q. 2.
C. Cum ad Monasterium citat.
Concil. Tridentin. Sess. 24. C. 2. de Regular.

f) CC. Quia tua 8, Scimus. § Quicunque. 9. Non dicatis § Cum hujus. 11. XII. q. 1.
C. Abbates §. Monachi. 16. XVIII. q. 2.
C. Ex Parte tua 11. X. de Accusat.
C. Cum ad Monasterium. citat.

4) Aus dieser Erklärung erhellet nun ganz deutlich, daß das Amt eines Abtes im Zeitlichen von jenem eines Pflegevaters um so viel weniger unterschieden ist; als genauer es mit den Eigenschaften desselben dadurch übereinkömmt, daß es eine Klostergemeinde, welche den Minderjährigen gleich g) gehalten wird, so wie dieses selbst die Minderjährigen zum Subjekt, eines, wie das andere die Güter einer Gemeinde, und einzler Personen zum Gegenstand, ein jedes die Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung der Güter zum Ziel annimmt.

g) CC. Requisivit. 1, Auditis. 3. X. de in integr. Restitut.

 5) Die

5) Diese beyderseitige Uebereinstimmung in dem gleichen Wesen gründet nicht nur die Richtigkeit der Bestimmung, welche von dem Amte eines Pflegevaters h) auf die abteiliche Gewalt im Zeitlichen durch eine ungezwungene Anwendung gezogen worden; sondern leget auch einem Abte die strengen Pflichten auf, daß er gleich einem guten Pflegevater i) zu Erhaltung, k) Verbesserung und Vermehrung l) der Güter, die seiner Obsorge überlassen sind, großen Fleiß m) anzuwenden, eine gewissenhafte Treue n) zu erweisen, und dem durch seine Schuld Beschädigten eine gänzliche Schadlosigkeit o) zu leisten verbunden bleibt.

h) Curatela est Potestas administrandi Bona, et Rem familiarem eorum, qui Rebus suis Ipsi superesse nequeunt.
§. 1. Instit. de Tutel.
L. 12. ff. de Tutor. et Curator.
L. 20. ff. de Ritu Nuptiar.
L. 8. Cod. de Nupt.
L. 16. Cod. de Administrat. Tutor. vel Curat.

i) L. 34. ff. de Administrat. Tutel.

k) C.

k) C. Indigne § Valde. 21. XII. q. 2.

l) C. Apostolicos. 13. XII. q. 2. Correct. rom. V. Decernimus.
C. Fraternitatem. citat.

m) C. Quæcunque 5. X. q. 1.
C. Præcipimus 24. XII. q. 1.
C. Nullam. 9. XVIII. q. 2.
C. Cum ad Monasterium. citat.

n) C. Episcopus 7. X. q. 2.
C. Res Ecclesiæ 26. XII. q. 1.
C. Nullam. citat.

o) C. Lator. 44. II. q. 7.
C. Siquis 8. X. q. 2.
CC. Monemus 18. Statuimus 32. XII. q. 2.
C. Quicunque 2. XII. q. 4.
C. Obitum. 2. XII. q. 5.

6) Nur kömmt es auf die gute Ausübung und genaue Erfüllung dieser Pflichten an, von derer nützlichen Anwendung der Wohlstand eines Klosters so unzertrennlich abhängt, als nothwendig der Mißbrauch der abteilichen Gewalt auch das Verderben desselben unvermeidlich nach sich ziehen muß. Die gute und üble

An-

Anwendung dieser Gewalt im Zeitlichen giebt den vollkommensten Beweis davon.

§ II.

Von Anwendung der abteilichen Gewalt.

7) So, wie es doch unläugbar ist, sind es die kanonischen Gesetze a), welche die regulirten Aebte streng verbinden; und sind es auch die darinn den Uebertretern bestimmten Strafen, welche sie mächtig zwingen, ihre Gewalt im Zeitlichen wohl anzuwenden.

a) CC. Episcopus 7. Siquis 8. X. q. 2.
CC. Quisquis § Quodsi 19. Statuimus 32. XII. q. 2.
CC. Cum ad Monasterium. 6, Ea quæ. 8. X. de Statu Monach.
C. Hoc Consultissimo 2. de Reb. Eccles. non alienand. in 6.
Clement. Monasteriorum. hoc Titul.
Extravag. Commun. Ambitiosæ. eod. Titul.

8) Diese zu vermeiden, und jene zu erfüllen, kommen sie auch in Bestrebung um das

das Zeitliche den Laien so nahe, daß sie bis zum Ende ihres Lebens sehnlich verlangen, alle Tropfen ihres Schweißes zu opfern, und nicht selten alle Gattungen der Unbilden ertragen, b) um nur alles, was ihre Abteien besitzen, unversehrt zu erhalten, und ihren zeitlichen Nutzen möglichst zu befördern.

b) C. Omnes. 3. Dist. 47.

9) Und würden auch alle Klöster ihren zeitlichen Wohlstand durch diese allgemeine Anwendung der abteilichen Gewalt gänzlich versichert sehen; wenn nicht der sonderheitliche Gebrauch, den viele Aebte davon zu machen pflegen, von dem allgemeinen so sehr unterschieden, und demselben ganz zuwider wäre. Thätliche Beweise davon zu machen, ist nothwendig, daß man die fast allgemeine Regierungsart der Aebte aufkläre.

10) Kaum sind Aebte in der Würde eines Vorstehers recht feste gesetzet; so setzen sie sich schon feste in den Kopf, daß die ganze Anordnung des Hauswesens von ihrer Willkühre abhange. Diese Vollmacht nach jener

Weit=

Weitschichtigkeit, auf welche man sie insgemein auszudehnen suchet, alsbald auszuüben, und jenen eigennützigen Absichten, die man oft von vielen Jahren her in einem beklemmten Busen heimlich genähret hat, einen ungehinderten Weg zu ihrer endlichen Verbreitung zu bahnen, werden die alten, einsichts- und verdienstvollen, jedoch neuen Aebten nicht oft tauglichen Unterpfleger (zum Beyspiel) Großkeller, Kastner ꝛc. ꝛc. von der Last ihrer Aemter frey gesprochen, und in die Zelle, oder, wenn man die Rolle noch feiner spielen will, auf ein anders Amt, wobey man doch nicht viel in das neue Spiel sehen kann, zurücke gewiesen.

11) Die erledigten Stellen werden entweder mit den ehemaligen guten Spiel- und Zechbrüdern, oder sonst vertrautesten Kammerraden besetzet, die jeden Vortrag ihres Abtes mit dem ganz unterthänigen Jaworte schon ehender zu billigen, und eilfertiger zu befolgen bereitet sind, als sie kaum den halben Innhalt seiner Worte vernommen, und ihn gänzlich aussprechen lassen.

12) Oder

12) Oder die leeren Aemter werden jenen auf eine sehr listige Art eingespielet, die aus bekanntem Ueberdruß an dem eingesperrten Leben, und Lust zu größerer Freyheit ihrem Abte in allen Stücken den vollkommensten Beyfall geben müssen; wenn sie je durch einen kleinen Widerspruch ihm nicht wollen mißfällig, und bey der nächsten Gelegenheit in das vorige trauervolle Elend wieder verstossen werden.

13) Diejenigen aber, welche den Anmaßungen ihrer Aebte durch eine ernsthaftere Einwendung, wie billig c) und ehrfurchtvoll dieselbe auch immer seyn mag, entgegen zu stehen sich unterfangen, werden durch öftere Zuziehung zu niedlichern Tafeln, freyern Unterhaltungen, und ausserordentlichen Gesellschaften auf ihre Seite gelocket; oder, wenn sie zu derley weibischem Reize unbiegsam, und starkmüthige Männer sind, einer offenbaren Halsstarrigkeit beschuldiget, als Rebellen erkläret, und mit mannigfaltigem Bösen so empfindlich, als langwierig gestrafet.

c) CC. Sancta 56, Admonendi 57. II. q. 7.

14) Aus dieser schmäuchelvollen Liebe, und knechtlichen Furcht ihrer Unterpfleger ziehen nun sehr viele, sonderbar junge Aebte so großen Vortheil, daß sie, weil Alles muß gebilliget, und Nichts darf widersprochen werden, ihre jugendlichen Begierden zu sättigen, und eine ungebundene Herrschaft auszuüben, sich zum grösten und fast einzigen Geschäfte machen, überaus prächtige Gastmale ohne alle Noth anzustellen, die ansehnlichsten Gäste von allen Seiten her anzuwerben, ungewöhnlichen Unterhaltungen mit Jagen und Lustschießen abzuwarten, die kostbarsten Spiele Tag und Nacht fortzusetzen, unaufhörlich auf ihren Landgütern herum zu schweifen, eine unnöthige Reise nach der andern anzutreten, immerwährende Besuche zu geben, gefällige Bekannten und selbst wohlhabende Verwandten mit überflüßigen Geschenken zu bereichern, namhafte Summen Geldes ohne Wissen der Klostergemeinde auszuleihen, unerschwengliche Kapitalien in der Stille aufzunehmen, die Einkünfte ihrer Abteien von ganzen Jahrgängen her durch Erkaufung weltlicher * Ehrentiteln, und Gunste bey verschie-

schiedenen Höfen d) zu verschwenden, die herrlichsten und schädlichsten Gebäude mit grundloser Unvernunft aufzuführen, in allen Stücken endlich die untrüglichsten Merkmale des Prachtes, der Großmuth und des Eigensinnes zu hinterlassen, und in ihren Ausschweifungen so lange fortzufahren, bis sie gähling die starken Kräften des Vermögens ihrer Klöster überaus geschwächet sehen; oder ihren Verschwendungen durch unverhofte Aufkündung des geborgten, oder zu frühezeitige Rückfoderung des zuweilen in sehr beträchtlicher Summe hinterlegten Geldes ein gewaltsames Ende gemacht wird.

* Diese sind jener fürchterliche Abgrund, der auch die ungeheuern Schätze der Abteien verschlingt, und in seiner unerforschlichen Tiefe begräbt. Und wie vermessen stürzen sich nicht Aebte darein? — Aebte, denen weder ihre Geburt, weder ihre Wissenschaft, noch die Verwaltung eines unadelichen Stiftes einen rechtmäßigen Anspruch auf weltliche Ehrennamen giebt; und welche das feyerliche Gelübd der klösterlichen Armuth dazu auch ganz unfähig macht, diese werfen um den leeren Titel weltlicher Excellenzien, hoch-

wohlgebohrner und gnädiger Herren 13 ; 15 ; 18, und noch mehrere tausend Gulden hin, um aus einem hochwürdigen Vater, und andächtigen Ordensmann (was sie allein seyn können und sollen) ein unabhängiger Monarch (was sie niemal verlangen, und gar nicht seyn dürfen) zu werden, ihre Untergebene despotischer beherrschen -- der bischöflichen Obergewalt sich entweder leichter entziehen -- oder dreister widersetzen -- ihr Ansehen auch den Weltlichen fürchterlich machen -- Ihres gleichen die Spitze biethen -- bey allen Streiten gewisser siegen -- ihre Gegner gewaltsamer unterdrücken, und ohne Hinderniß üppiger leben zu können.

Absichten, die nur dem Thierischen Menschen eigen sind, den Ruin der Abteien befördern, und die Heiligkeit der Religion schänden.

d) C. Quanto Devotio 7. X. de Offic. Jud. ordinar.
Clement. Ne in Agro. § quia vero. 1. de Statu Monach.

15) Allein, wie mächtig so ein Zufall auch immer seyn mag, einen übeln Hausvater von dem fernern Mißbrauche seiner Gewalt

walt abzuhalten; so ist dennoch keiner so wirksam, daß die schlimmsten Folgen, die sich aus der übeln Anwendung (10-14) der abteilichen Gewalt unmittelbar zu ergeben pflegen, nicht entstehen sollen.

§ III.

Von den übeln Folgen aus dem Mißbrauche der abteilichen Gewalt.

16) Die übelsten Folgen und unvermeidlichen Nachtheiligkeiten, welche aus dem Mißbrauche der abteilichen Gewalt den bedaurenswürdigen Klöstern zugehen müssen, sind so vielfach und groß, daß sie die guten Wirkungen, welche die nützliche Anwendung derselben unmittelbar nach sich zu ziehen pflegt, weit übertreffen: weil diese sich lediglich, und blos auf eine Klostergemeinde erstrecken; jene aber sich sogar auf Auswärtige verbreiten. Die Probe davon ist in der vielfachen Erfahrniß gegründet, und eben deswegen überzeugend.

17) Wenn Aebte nach vielem Mißbrauche ihrer Gewalt den ehemaligen Vermögens-

stand ganz schwach, und den nunmehrigen Zustand ihrer Klöster einem fast unheilbaren Uebel gleich zu seyn erkennen; so sind sie, ohne auch müde zu werden, immer bedacht, das Verdorbene durch die wirksamsten Mittel zu verbessern, und ihre Verschwendungen nach Kräften zu ersetzen.

18) In dieser Absicht ersinnen sie mannigfaltige Gattungen so eigennütziger Verpachtungen *, daß der gute Beständer die Pachtesbedingnisse, welche er erst nach einer Zeit tückevoll, und die Geburt eines verschlagenen Kopfes zu seyn erfährt, nicht anders, als mit seinem augenscheinlichen Schaden, oder zu dessen Abwendung viele Betrüge in Nebensachen heimlich zu spielen, erfüllen kann.

* Unbegreifliche Wendung des Geschickes! Abteien, die vor der Erfindung und Gebrauche der jetzig-sinnreichen Verpachtungen göldne Zeiten lebten, fallen bey der eifrigen Betreibung derselben da, und dort in jene des eisernen Jahrhundertes zurücke? -- Eine Frage, welche allzu offenbare und üble Folgen erregen, und nur das tiefe Nachspüren auf die nähere

nähere Ursache, und Umstände verschiedener Neuerungen, und auf die Person, welche sich die Ersparnisse zueignet, entscheiden kann. Fiengen doch häusliche Aebte, jene gar zu scharfsinnigen Sönderlinge, und eigennützigen Klügler, die Verbesserung des Hauswesens jedesmal selbst bey sich an: und ihre Klöster würden, wie vorhin, blühen, und wieder fruchtbar seyn.

19) Den Klosterdienern wird die in sich selbst schmale und schlechte Verpflegung durch Abänderung des gewöhnlichen Brodes in ein rauhers, und mit Minderung der vorigen Portion noch genauer gemacht: ihre mindesten Fehltritte werden mit übermäßigen Geldstrafen beleget; und nicht selten auch nur wegen einer scheinbaren Schläfrigkeit in ihren Verrichtungen durch viele Abzüge an ihrem vertragemäßigen Solde so sehr verkürzet; daß sie gezwungen sind, sich des Abgedrungenen halber bey jeder Gelegenheit auf was immer für eine Weise bezahlet zu machen.

20) Selbst die weltlichen Klosterbeamten, wenn sie je nicht dienstlos werden wol-

len, müssen sich mit einem geringern Jahresgehalte, als vorhin, begnügen lassen; und zu Ergänzung des Schadens, oder Tilgung des ungemeinen Schuldenlastes, woran sie doch keinen Theil genommen, einen Beytrag machen: aber eben darum auf die sinnreicheſten Liste gerathen, zu dem Ersatz des Entzogenen zu gelangen.

21) Gleichwie man aber durch diese ungewöhnliche Rettungsmittel keine ergiebige Erholung an den verlornen Kräften erzielen kann; so suchet man auch aus jenen Geldsummen, die einer Abteie verwahrungs- oder lehenweise übergeben worden, allen Vortheil zu ziehen.

22) Mit Allen und Jeden, die eine rechtmäßige Foderung auf besagte Art stellen können, werden also Verträge geschlossen, daß sie nebst dem gänzlichen Nachlaß an den zugesagten Zinnsen, die Einige oft von vielen Jahren her nachzusuchen haben, auch einen Theil an dem Kapital abgehen lassen; und sogleich, oder in kürzern Fristen eine Summe baaren Geldes erheben sollen.

23) Diese ausserordentlichen Verträge werden fast bey jedem bestimmten Geldbezuge erneüert, und so lange fortgesetzet, bis oft selbst das Kapital durch viele Nachlasse der Zinnssumme beynahe gleich, oder um einen Drittheil gemindert worden; daß also den Interessenten nicht nur der erlaubte Gewinn ganz entzogen, sondern auch ein großer Schaden verursachet werden muß.

24) Sind allenfalls auch Klöster unter der Zahl der Gläubiger begriffen; so werden sie ohnehin auf die letzten Zahlungstermine hinausgewiesen; und, sonderbar wenn sie des nämlichen Ordens sind, durch ungestümme Vorstellungen nebst der eingegangenen Nachlasse an der Hauptsumme noch einen milden Beytrag freywillig zu machen, und den größten Schaden zu tragen gezwungen.

25) So weit erstrecken sich die hauptsächlichen Nachtheiligkeiten, die aus dem vielen Mißbrauche der abteilichen Gewalt, als einer reichen Quelle alles Schadens, entspringen; daß nicht nur der überschwingliche Reich-

thum einer Abteie, sondern auch die von vielen Auswärtigen mit großer Mühe gesammelten, und selbst zum Unterhalt ihrer Hausgenossen unentbehrlichen Güter dem unmäßigen Wohlleben eines einzigen Abtes zum Opfer, viele Vermöglichen in eine Unvermögenheit gewaltsam hingerissen, und zuweilen sogar die Zahl der Diener Gottes merklich gemindert, oder auch andern Klöstern, wo nicht zu einem lebenslangen, wenigst zu einem mehrjährigen unentgeldlichen Unterhalt müssen aufgebürdet werden.

26) Und kann der Schaden, wenn er auch keine andere Klöster träfe, weder größer noch schlimmer werden; weil er dadurch auch unwiederbringlich wird, daß man ihn weder ersetzen kann, wenn man auch wollte; noch ersetzen will, wenn man auch könnte.

27) Denn, wie strenge auch Aebte verbunden sind, ihre beschädigten Gemeinden schadlos (5) zu halten; so sind sie dennoch ganz unvermögend, dieselben schadlos zu stellen; da sie an eignen Mitteln, wodurch eine

Schad-

Schadlosigkeit konnte geleistet werden, eben jenen Abgang (2) den ein jeder Ordensmann erträgt, zu leiden haben.

28) Sollten sie aber mit Anwendung eines nach dem Vermögen ihrer Abteien jährlich bezogenen, und zu Abtragung des zugefügten Schadens von vielen Jahren her zurücke gelegten Spielgeldes eine Schadlosigkeit leisten wollen; würde dieselbe wohl jemal der Größe des Schadens gleichkommen? — Die Aufwände der Aebte auf überflüßigen Pracht und Bequemlichkeiten sind allezeit mehr, als prälatenmäßig, und also niemal geringe, oder so leicht zu ersetzen.

29) Oder, wie sollen Aebte, die zu unabbrüchiger Fortsetzung und Vermehrung ihres Glanzes und bequemen Lebens immer neue Quellen eines unabnehmenden Gold- und Silberflusses zu entdecken suchen, geneigt, und bereitet seye, durch freywillige Abbrüche an den so sehr gewohnten Ergötzungen einige Summen Geldes zu ersparen, und mit Zurücklegung desselben so lange anzuhalten, bis

sie einen der Beschädigung gemäßen Ersatz leisten konnten?

30) Sie sind nach ihren allzu aufgeklärten und deutlichen Gesinnungen allein Aebte geworden, um prächtiger und bequemer leben zu können, und nicht einen abgetödten Ordensmann in seiner bußefertigen Zelle vorzustellen, oder einen Glanz mit gebrochnen Stralen jemal von sich zu werfen. Und die schon zur Natur gewordenen Gewohnheiten werden nur mit einem ausserordentlichen Zwange, der bey den Höfen der Aebte so selten, als ein Wunderding ist, unterdrücket.

31) Die Unvermögenheit den Beschädigten schadlos zu halten, und der Abgang der Fertigkeit, eine Schadlosigkeit zu leisten, machen also den Schaden unwiderbringlich; und ziehen zu Verhütung seiner Verbreitung die unumgängliche Nothwendigkeit nach sich, so ein Mittel ausfindig zu machen, und vorzukehren; wodurch ausschweifende Aebte mochten gänzlich eingeschränket, die beschädigten Abteien von dem nahen Untergang hinlänglich

geret-

gerettet, und die noch unverletzten vor der Gefahre des Verderbens nachdrücksam bewahret werden.

Zweyter Abschnitt.

§ I.

Von der Beschaffenheit eines Mittels.

32. Alles läuft bey dem Amte eines Pflegevaters dahinaus, daß die in seiner Verwaltung begriffenen Güter der Pflegekinder unbeschädiget a) bleiben. Und, damit sich auf der Seite des Pflegevaters auch keine Gefahr des Eigennutzes, der Nachläßigkeit und des Betruges eräugen könne; verordnen und gestatten wohlthätige Rechte zum Besten der Pflegekinder, daß ihre Pflegeväter nach dem Innhalt des über ihre Güter errichteten Verzeichnisses b) jährlich die Rechnung c) ablegen sollen, ihrer Sorgfalt wegen einen mäßigen und gewissen Gehalt d) beziehen, und zur Aufsicht auf ihre Verwaltung

tung e), oder auch zu ihrem Unterricht f) Beypfleger aufgestellet werden können.

a) Princ. Institut. de Satisdat. Tutor.

b) L. 7. princ. L. 46. § 5. ff. de Administr. et Peric. Tutor.

L. 24. Cod. de Administrat. Tutor. vel Curator.

L. fin. Cod. Arbitr. Tutel.

c) L. 1. § 3. ff. de Tutel. et Ration. distrah.

L. 2. § 2. ff. de Administrat. Rer. ad Civitat. pertinent.

L. 9, et 11. Cod. Arbitr. Tutel.

Reichsabschied von dem Jahre 1574. tit. von Vormundschaften. § 2.

Reichspolizeyordnung von dem Jahre 1575. tit. 32. §. 3.

d) L. 1. §. 6, et 7. ff. de Tutel. et Ration. distrah.

L. 33. §. 3. ff. de Administr. et Peric. Tutor.

L. 3. § 5. ff. Ubi Pupilli educ. deb.

e) L. 3. § 2. ff. de Administrat. et Peric. Tutor.

f) L. 14. § 6. ff. de Solution.

33) Nun läßt sich nicht von eben diesen Mitteln, welche den Pflegevätern die heilsamsten Schranken setzen, und die Güter der Pflegekinder vor aller Gefahre des Schadens mächtig bewahren, wegen dem genauesten Verhältnisse der abteilichen Verwaltung mit dem Amte eines Pflegevaters (4) zu gleichem Ziel eine nützliche Anwendung machen? — Jedem ist gleichviel an der unversehrten Erhaltung der Güter gelegen. Und, wenn Klostergemeinden an den Rettungsmitteln der Minderjährigen g) gänzlich Theil nehmen, wie sollen sie von dem Mitgenuß an gleichen Vorbauungsmitteln können ausgeschlossen werden? — Es ist ja allezeit leichter, und besser, durch frühezeitigen Gebrauche der Bewahrungsmittel Alles unverletzt erhalten, als durch Anwendung der Rettungsmittel einen Schaden ersetzen h) wollen. Und deswegen kann auch zu Bewahrung und Sicherstellung der Güter aller Abteien vor der Gefahre des Mißbrauches und Schadens kein wirksamers Mittel angewandt werden; als

g) CC. Requisivit 1, Auditis 3. X. de in integr. Restitut.

h) L.

h) L. ult. Cod. in quib. Cauſ. in integr. Reſtitut. non eſt neceſſ.

34) In einer jeden Abteie eine gänzliche Unterſuchung des Vermögens von einem geiſtlichen und weltlichen Verordneten * des höchſten Schirmherrn in Beyſeyn der Oberen i) eines jeden Kloſters vornehmen, und Alles nach dem gegenwärtigen Stande k) in ein Regiſter genau eintragen l) laſſen.

* Welch' große Fürſicht und Behutſamkeit! da bey dem ſo wichtigen Geſchäfte der Reformation durch Aufſtellung verſchiedener Kommiſſarien allen partheyiſch- und eigennützigen Abſichten vorgebauet, und, wenn es auf die wirkliche Anwendung der Kirchefreyheiten und Hoheitsrechte der Landesregenten ankömmt, auf jeden Theil eine Ruckſicht in der gerechteſten Maſe genommen, zugleich das Anſehen der Kirche mit jenem der weltlichen Monarchen in der ſchönſten Vereinigung feſte geſetzet wird.

i) C. Charitatem. 45. XII. q. 2.

k) ibidem.

l) ibidem.

35) Nach dem befundenen Vermögen jeder Abteie auch einem jeden Abte einen gleichförmigen Bezug an jährlichem Spielgelde, und eine standmäßige Verpflegung m) mit Abstellung des Ueberflusses n) bestimmen;

m) C. Episcopus 7. X. q. 2.
CC. Ex his 22. Episcopus 23. XII. q. 2.

n) C. Sacerdotes 1. XII. q. 4.

36) Und, weil ohnehin die Vorsteher ihre Klöster nicht für sich allein o) verwalten dürfen, jedem Abte einen solchen Beypfleger p) von dem nämlichen Kloster q) zugeben, der seinem Abte weder mit einer Verwandschaft zugethan, r) noch von demselben mit einer sonderbaren Neigung s) angesehen ist, sondern nebst seiner bewährten Fähigkeit t) zur Besorgung des Hauswesens auch eine große Treue und Bescheidenheit u) besitzt; und eben deswegen im Namen des höchsten Schirmherrn, und der ganzen Klostergemeinde zur Aufsicht v) auf die Verwaltung des Abtes ** so weit beygeordnet zu werden verdienet; daß er von aller und jeder Ausgabe, Einnah-

Einnahme und Weise, wie, und wozu jede Sache verwandt werde x) die gründlichste Wissenschaft, und seine Genehmigung in allen Schriften y) ausdrücken zu dürfen vollkommene Macht, zugleich aber einen sonderbaren Schlüssel z) zum Behältniß des Geldes zu bewahren, die Gegenrechnung über das ganze Hauswesen aa) zu führen, und diese Verwaltung immer fortzusetzen bb) die unabsönderliche Schuldigkeit, endlich aus dem bisher überflüßigen Gehalte des Abtes cc) eine mäßige Belohnung dd) jährlich beziehen solle:

o) Bull.
- Benedicti XII. PP. Fulgens sicut Stella. § 5. de anno 1335. fol. 209. Tom. I. Bullar. mag. Edit. Luxemburg.
- Clementis VIII. PP. Nullus omnino § 6. de anno 1599. fol. 90. Tom. III. Bullar.
- Urbani VIII. PP. Nullus omnino § 12. de anno 1602. fol. 65. Tom. IV. Bullar.
- Alexandri VII. PP. In Suprema § 22. de anno 1666. f. 226. Tom. VI.

p) C.

p) C. Quia in quibusdam 4. Dist. 89.
C. Cum simus. 3. IX. q. 3.

q) CC. Quia in quibusdam 4, Indicatum 5. Dist. 89.
C. In nona § siquis. 22. XVI. q. 7.

r) C. Decenter. 6. Dist. 89.

s) Ibidem.

t) Clement. Quia contingit § Ut autem. 2. de relig. Domib.

u) C. Cum ad Monasterium. 6. X. de Statu Monach.
Clement. Quia Contingit. citat.

vv) C. Cum Pastoris 58. II. q. 7.

** Wie bequem und nützlich kann so ein Beypfleger einem Abte auch zum Unterricht dienen? -- -- Die Handlungen der Aebte sind nicht allezeit die behutsamsten; sondern werden dadurch wohl auch die gefährlichsten, daß sie in ihrer Meynung fast unfehlbar seyn wollen. Sie bedarfen also nur gar zu wohl der Leitung eines fürsichtigen und geübten Mannes, der die Fehler ihres Eigensinnes durch eine bescheidene Einwendung verbessern, und sie von einem unvorsichtigen Schritte auch mächtig zurücke halten kann.

x) Bull. { Benedicti XII. PP. Summi Magistri. Cap. 3. de anno 1336. fol. 218. Tom. I. Bullar.
Urbani VIII. PP. In Sede Principis § 1. de anno 1631. f. 224. } Tom. V.
Alias a nobis § 12. de anno 1634. f. 273. } Tom. V.

y) C. Hujusmodi § Quibuscunque. 3. X. q. 2.
C. Sine Exceptione § Episcopus 52. XII. q. 2.
C. Irrita. 1. X. de his, quæ fiunt a Prælat.

z) Bull. { Benedicti XII. PP. Fulgens sicut Stella. § 5. de anno 1335. fol. 209. Tom. I. Bullar.
Urbani VIII. PP. In Sede Principis. § 1. de anno 1631. f. 224. Alias a nobis. n. 12. de anno 1634. f. 273. } Tom. V.
Innocentii X. PP. Sanctissimus § 2. de anno 1654. fol. 491. Tom. V.
Alexandri VII. PP. Alias emanavit. § 3. de anno 1655. f. 11.
In Suprema. § 22. de anno 1666. f. 226. Tom. VI.

aa) C. Ea enim. § Si Oeconomus 2. X. q. 2.
C. Sacerdotes. 1. XII. q. 4.

bb) C. Illud quod 47. XII. q. 2.
C. Monachi 2. X. de Statu Monach.
Bull. { Gregorii IX. PP. Behemoth. § 10. de anno 1233. f. 74.
Nicolai IV. PP. Regis pacifici. §. 16. de anno 1289. f. 161. } Tom. I.

cc) C. Pastoralis. unic. de Cleric. ægrot. in 6.

dd) C. Charitatem. § Visitatores 45. XII. q. 2.

37) Endlich zu Unterhaltung einer guten Ordnung, und genauen Behutsamkeit jeden Abt, und Beypfleger nachdrücksam anhalten, daß ein jeder derselben, der Abt zwar, seine Rechnungen durch die dazu von ihm bestellten Geistlichen von Monat zu Monat genauest verfassen zu lassen — der Beypfleger hingegen mit Zugebung eines Gehilfen seine Gegenrechnungen auf eben diese Art einzurichten — alle aber zugleich ihre Rechnungen der Klostergemeinde ee) jährlich ff) vorzulegen — eben diese alle Jahre zur bestimmten Zeit an die zur allgemeinen Aufsicht auf das Hauswesen in den Abteien niedergesetzte landesherrliche Stelle zur Durchsuchung gg) zu überschicken — und nach vorläufiger Vergleichung derselben eine berichtigte gegen Empfang der andern zurücke zu lassen verbunden seyn sollen.

ee) Bull. Nicolai IV. PP. Regis pacifici §. 12. de anno 1289. f. 161. — Benedicti XII. PP. Fulgens sicut stella. §. 11. de an. 1335. f. 209. Summi Magistri Cap. 3. de anno 1336. f. 218. — Tom. I. Bullar.

Bull. { Benedicti XII. PP. Ad Decorem. §. 8. de an. 1339. f. 237. Tom. I. Bullar.
Clementis VIII. PP. Nullus omnino. §. 6. de anno 1599. f. 89. Tom. III.
Urbani VIII. PP. Nullus omnino. § 13. de anno 1604. f. 65. Tom. IV. }

ff) Clement. Quia contingit. § Ut autem. 2. de relig. Domib.
Concil. Trident. Sess. 22. c. 9. de Reformat.

gg) C. Nos si. 41. II. q. 7.

38) Wie einfach nun immer diese Mittel sind; so werden sie dennoch nicht nur zur Einschränkung ausschweifender Aebte, zur Erzwingung eines guten Gebrauches von ihrer Gewalt, und zu gewisser Erreichung eines beständigen Wohlstandes aller Abteien ergriffen; sondern wohl auch zuläßig, nothwendig, und allgemein von der weltlichen Gewalt des höchsten Schirmherrn vorgekehret.

§ II.

Von der Zuläßigkeit dieser Mittel.

39) Zwey Dinge sind es, wodurch diese Welt hauptsächlich regieret wird: die heilige

Gewalt der Päbste, und die königliche Macht. a) Jede ist in ihrer Sphäre die höchste, und hat eigene Mittel, gewisse Wirkungen ihrer Gesetze hervorzubringen; jedoch mit ungleichem Erfolge: Denn weil insgemein die Menschen mehr aus Furcht der weltlichen, als geistlichen Zwangsmittel zu Beobachtung der Gesetze angehalten werden; so findt auch die weltliche Macht geringere Schwierigkeit, ihre Verordnungen zur wirklichen Ausübung zu befördern, die Abweichung von denselben zu verhüten, und ihr vorgestecktes Ziel zu erreichen.

a) C. Duo sunt. 10. Dist. 96.

40) In dieser Absicht pflegt so gar die Kirche, wenn ihre Gesetze richtiger in Gang zu bringen, b) und Widerspenstige zum Gehorsam zu treiben c) nicht nur zu weltlichen Fürsten, derer Schutze d) und Macht e) sie von Gott anvertrauet ist, ihre Zuflucht zu nehmen, f) sondern verbindt g) sie auch nach der Weitschichtigkeit der mütterlichen Gewalt über ihre gläubigen Söhne durch Verheißen h) und Drohen, i) daß sie die Unvermögen-

heit k) ihrer Mutter l) durch ihre Macht zu unterstützen, und ihr die schuldige Hilfe hinlänglich zuzuwenden nicht unterlassen.

b) Concil. Trident. Seſſ. 25. c. 22. de Regular.

c) C. Nec licuit. 4. Diſt. 17.
CC. Principes 20, De Liguribus 43, Quali nos 44, Relegentes 45. XXIII. q. 5.

d) C. Adminiſtratores 26. XXIII. q. 5.

e) C. Principes citat.

f) CC. Maximianus 2, Noſtri 3, Ab Imperatoribus 10. XXIII. q. 5.

g) Concil. Trident. citat.

h) C. Sicut. 48. XXIII. q. 4.
CC. Principes 20, Quali nos 44.

i) CC. Principes 20, Adminiſtratores 26. } ead. Cauſ. et Quæſt.

k) C. Principes citat. } ead. Cauſ. et Quæſt.

l) C. Quando vult 39. } ead. Cauſ. et Quæſt.

41) Und fängt die unaufhörliche Schuldigkeit weltlicher Regenten, über die genaue Beobachtung der Kirchengesetze, über ihre Ruhe und zeitlichen Wohlstand sorgfältig zu wachen, nicht erst alsdann zu verbinden an, wann die Uebertretung der Gesetze schon vorbey,

ben, m) Zwiespalte eingerissen, der Schaden geschehen, und geistliche Hirten endlich um Hilfe rufen; sondern ihre ersten Pflichten erfordern, alles Ernstes, und nach Kräften daran zu seyn, daß auch dasjenige, woraus ein Uebel entstehen kann, vorsichtig verhütet, n) und von Schirmherrn auch ohne Rufen der geistlichen Hirten Hilfe geleistet werde.

m) Ipsius (Regis) *Terror* et *Studium* hujuscemodi, *in quantum possibile est, esse debet primo*, ut *nulla Injustitia fiat; deinde, si evenerit*, ut *nullo modo eam subsistere permittat.*

Concil.	Parisien. VI. de an. 829. L 2. C. 2. Aquisgran II. de an. 836. Cap. 3. Can. 3.	Tom. XIV. Collect. Concil. apud Mansi.
	Moguntiac. de anno 888. C. 3. Troslejan. de anno 909. C. 1.	Tom. XVIII. Concil.

C. Regum Officium 23. XXIII. q. 5.

n) Loc. citat.

42) Und schließen auch die ausdrücklichen Worte: so oft sie (die Könige, Fürsten ꝛc.) von den Vorstehern der Kirche sollen ersuchet werden, o) die Erlaubniß, auch ungerufen hel-

helfen zu dürfen, gar nicht aus; sondern machen allein den Beweis, daß weltliche Regenten jene strengen Pflichten, die sie nicht freywillig ausüben würden, wenigst auf Verlangen der Kirchenhirten ungesäumt zu erfüllen p) verbunden sind. Denn erst alsdann, wann der Schaden oder Fehler schon geschehen, den Anfang der Verbindlichkeit zu helfen bestimmen wollen, würde gewiß nichts anders sagen; als den Schaden oder Fehler zulassen sollen; und also nur dem geschehenen abhelfen; nicht aber dem wirklich einschleichenden, und schon gegenwärtigen Uebel vorkommen dürfen.

o) C. Administratores 26. XXIII. q. 5. Concil. Trident. Sess. 25. C. 22. de Regular.

p) C. Administratores citat.

43) Ergreifen nun weltliche Regenten auch ungerufen bey dem offenbaren Verfall so vieler Abteien, welcher nach dem untrüglichen Erfahrnisse insgemein den Mißbrauch der abteilichen Gewalt im Zeitlichen, und die unzertrennlich damit verbundene Uebertretung der Kirchengesetze zum Grund hat, obige Mas-

regeln

regeln, als Mittel, ausschweifende Aebte einzuschränken, die weitere Verbreitung des Verderbens zu verhüten, die Unvermögenheit der geistlichen Gewalt zu ersetzen, die genaue Befolgung der Kirchengesetze zu betreiben, und dadurch den Wohlstand der Abteien zu befördern; so geben sie nur thätliche Beweise von ihrer Schuldigkeit, (41) und bedienen sich dabey der Mittel, die jenem, der das Ziel und End einer Sache auswirken darf, zu gewisser Erreichung desselben jederzeit erlaubet seyn müssen; ohne sich eines neuen Rechtes, oder einer unzuläßigen Gewalt q) anzumaßen.

q) Ne aliquis, quæso, hujus Pietatis Admonitionem esse *præsumtiosam* judicet, qua nos (Karolus M.) *Errata corrigere, superflua abscindere, recta coarctare* studuimus. Præfat. Karoli M. imperat in Capitul. Aquisgran. Tom. XIII. Concil.
C. Præceptis §. Non novum 2. Dist. 12.

44) Schon in jenen Jahrhunderten, welche unter den christlichsten Regenten, Pipin, Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, und Karl dem Kahlen, wegen Beschü-

tzung, Erweiterung und Erhöhung der Kirche die glänzendsten waren, wurden getreue und ansehnliche Männer aus dem geistlich- und weltlichen Stande r) im Namen der Könige abgeschicket, die in den Klöstern der Chorherren, Mönche, und Nonnen mit Zuziehung der rechtmäßigen Bischöfe, und Vorsteher der Klöster das Vermögen derselben untersuchen, eben dieses genau verzeichnen, und das errichtete Verzeichniß dem Könige zurücke bringen musten. s)

r) Serenissimus, et christianissimus Dominus Imperator Karolus elegit - - - tam *Archiepiscopos*, quam et reliquos *Episcopos*, simulque et *Abbates venerabiles*, *Laicosque religiosos*, et *direxit* in universum Regnum suum. Capitul. I. Karoli Imperat. de anno 802. Cap. 1. Tom. XIV. Concil.

Videtur nobis (Episcopis) utile, et necessarium, ut fideles et strenuos *Missos* ex *utroque Ordine* per singulos Comitatus Regni vestri (Karoli Calvi) mittatis, qui omnia diligenter imbrevient. Synod. in Villa Sparnaco de anno 846. C. 20. Tom. XVII. Concil.

s) *Missi regii* per civitates, et *singula Monasteria* tam *Canonicorum*, quam *Monachorum*, sive *Sanctimonialium* una cum *Episcopo Parochiæ uniuscujuscunque*, *in qua* con-

consistunt, cum Consilio etiam et Consensu *ipsius*, *qui Monasterium retinet*, -- -- *Thesaurum*, ac *Vestimenta*, seu *Libros diligenter imbrevient*, et *breves Regi reportent*.

Concil. { Meldens. de anno 845. Can. 42. Tom. XIV. Concil.
Suession. de an. 853. Act. 7. C. 1.
apud Compendium de anno 868. C. 1.
apud S. Macram de an. 881. C. 4. } Tom. XVII. Concil.

Stetit nobis (Pipino Regi) ut *Missos nostros* unum Monachum, et unum Capellanum direxissemus infra Regnum nostrum pro *videndo*, et *inquirendo* per *Monasteria Virorum*, et *Puellarum* -- -- *quantum unumquodque Monasterium* de *Rebus habere videtur*, *unde vivere possit*. Capitul. Reg. Pipini de anno 793. Tom. XIV. Concil.

45) Durch eben diese Abgeordneten schrieben obige Regenten nach dem Verhältniß des Ortes den Einwohnern der Klöster eine gewisse Weise und Mas an Speise, Getränke, Kleidung, und andern nothwendigen Stücken für. t)

t) Studeatur, qualiter *Subsidium temporalis Necessitatis* in eisdem Locis (Monasteriis) degen-

degentibus juxta *Qualitatem*, et *Quantitatem Moderationis* adhibeatur, et ministretur. Synod. ad Teudonis Villam de anno 845. C. 5. Tom. XVII. Concil.

Missi regii -- Victum, ac *Potum*, et *Vestitum*, atque *cetera Necessaria* pro *Qualitate*, et *Possibilitate Loci*, et *Inhabitantium Necessitate ordinent.*

Concil. { Suession. / apud Compendium / apud S. Macram } Loc. citat.

Subsidia illorum (Canonicorum, Monachorum &c.) pia *Dominorum* (*Lotharii*, et *Karoli Regis*) *Providentia* exquirantur, et *disponantur*. Synod. Lingonens. de anno 859. Can. 9. in Concil. Tullensi apud Saponarias relat. Tom. XV. Concil.

Capitul. II. de anno 789. cap. 10. Tom. XIII. Concil.

Capitul. Aquisgran. de anno 817. cap. 8, 10, 12, 20, 21, 53, 76, 77. T. XIV.

46) Auch so, wie sie zur Herstellung der Klöster in den vorigen Stand u) und zur allgemeinen Verbesserung aller Unordnungen darinn ungehindert schritten, vv) wurden von ihnen die nachläßig- unordentlich- und unbiegsamen Aebte ihrer Würde entsetzet, an ihrer Statt taugliche Vorsteher aufgestellet, x) die Verwaltung

waltung und Ordnung in den Klöstern eingerichtet. y)

u) *Ut ad pristinum Statum reducantur* (Monasteria) in *Domini*, ac *Genitoris vestri*, ac *vestra* (*Ludovici* imperatoris) *gloriosa Dispositione consistit.* Concil. Ticinens. de anno 855 Capitul. quo glorios. Imperat. Ludovicus suis Episcopis de Statu sui Regni considerare præcepit. Tom. XV. Concil.

vv) Quidquid in præfatis Ordinibus (S. Benedicti et Canonicorum) *extra Ordinem est*, aut per *Negligentiam Præpositorum*, aut per *Desidiam Subditorum*, vehementer cupio scire, et -- -- *emendare* desidero. Concil. Ticinens. Loc. citat.

In Locis sanctis, hoc est, Monasteriis, alios *Studio*, nonnullos *Desidia*, multos *Necessitate Victus* a *sua Professione deviare* comperimus, quod petimus (Episcopi) ut in omnibus directi a *vestra* (Karoli Calvi) *Mansuetudine* religiosi, atque idonei Viri cum Notitia Episcoporum *scrutentur*, et *corrigant.* Concil. Vernens. II. de an. 845. c. 3. Tom. XVII. Concil.

Capitul. V. Karoli M. de an. 806. C. 4.
Constitut. eccles. ejusdem de anno 814. C. 16. } Tom. XIII. Concil.

x) De *Abbatissis*, quæ Canonice, vel regulariter *non vivunt*, Episcopi requirant, et Regi (Karolo M.) adnuntient, ut ab *Honore*

nore priventur. Capitul. Francoford. Karoli M. de anno 794. c 45. Tom XIII.

Si *Abbas*, vel *Abbatissæ - inordinati* inventi, vel inventæ fuerint; si *correpti*, vel *correptæ emendare noluerint*, *abiiciantur*, et de ipsa Congregatione, si digni inventi fuerint, *Abbas* vel *Abbatissæ eligantur.* Constitut. eccles. Karoli M. de anno 814. C. 16. Tom. XIII.

Si *Abbas negligens*, et *Sacris Regulis inconveniens* per *directos Missos inventus* fuerit, ab eadem *Paternitate removeatur*, et *alius*, qui dignus repertus fuerit, *substituatur.* Synod. Tullens. apud Saponar. de anno 859. C. 11. Tom. XVII.

y) Per Loca etiam monastica *ejusdem Ordinis Provisores* necesse erit *disponere*, cum *vestra* (Karoli Calvi) *Auctoritas eos*, *qui Vices Christi* secundum Regulam divinitus dictatam in Monasteriis agant, studuerit *ordinare.* Synod. ad Teudonis villam de an. 845. c. 5. Tom. XVII.

Capitul. Karoli M. Regis. II. de anno 789. C. 5, 6.
Capitul. Francoford. ejusdem de an. 794. C. 12. } Tom. XIII.

Capitul. Aquisgran. ejusdem de anno 817. CC. 31, 55, 56. Tom. XIV.

47) Und, weil sie die Vorsteher der Klöster ausdrücklich anhalten musten, daß die ihnen

nen anvertrauten Gemeinden in geistlich- und zeitlichen Dingen wohl verwaltet wurden, und weder der Gottesdienst, noch die Klöster Gefahr liefen, wegen einer Unvermögenheit in eine Vernachläßigung zu gerathen, und auf Ausschweifungen zu verfallen, z) hatten die Aebte von demjenigen, was zu dem Unterhalt ihrer Klöster überlassen wurde, bey dem Könige Rechnung zu thun. aa)

z) *A vestra* (Ludovici imperatoris) *Serenitate expresse admoneantur* (*Abbates*, et *Abbatissæ*) ut *Congregationes sibi commissas* sive *spiritualiter* sive *temporaliter* ex *paterno affectu gubernare non negligant*, ne forte propter *aliquam Inopiam* et *divina Officia negligantur*, et ipsæ Congregationes *irreligiosius vivere compellantur*.

Concil. Parisiens. VI. de anno 829. L. 3. C. 18 Tom. XIV. Concil.

Capitul. Lib. 5. C. 333. Tom. XV. Concil.

aa) Illa Monasteria, ubi regulariter Monachi, vel Monachæ vixerunt, hoc, quod eis de illis *Rebus dimittebatis*, *unde vivere potuissent*, exinde si regalis erat, ad *Dominum Regem* (Pipinum) *faciant Rationes Abbas*, vel *Abbatissa*.

Concil. Vernens. I. de an. 755. Can. 20.
Capitul. Pipini Regis de an. 755. Cap. 20.
} Tom. XII. Concil.

48) Ausser diesem Befugniß, welches dem durchleuchtigsten Hause Baiern mit den höchsten Regenten gemeinschaftlich zukömmt, stehen demselben auch sonderbare Kirchefreyheiten zu, aus welchen sich die Zuläßigkeit dieser Reforme noch leichter folgern läßt.

49) Pabst Adrian der sechste, welcher die ungefertigte Bulle Leo des zehnten, seines Vorfahrers, ausführte, und jene Freyheiten, die Sixtus der vierte nur ein einzigesmal bb) gelten ließ, erweiterte, und für alle Zeiten cc) gültig machte, gab den durchleuchtigsten Herzogen Wilhelm dem vierten, und Ludwig seinem Bruder die unbeschränkte Erlaubniß, daß ihre Benannten, oder auch andere taugliche Personen, als Visitatoren alle und jede Klöster Baierns ohne Unterschied des Ordens und Geschlechtes, sogar ohne Vorwissen und Zuziehung der Bischöfe, so oft es erspricslich seyn würde, durchgehen, das Fehlerhafte in geistlichen und zeitlichen Dingen verbessern, die strafbaren Vorsteher, und mit Aemtern versehenen Personen ihrer Würde und Stelle entsetzen, an ihrer Statt Andere aufstellen, und alles dasjenige, was zu

Her-

Herstellung einer guten Verwaltung der Klöster, und heilsamen Leitung der Personen nothwendig, oder verträglich seyn könnte, verordnen, feste setzen, und vollziehen dörften.

bb) Bull. Sixti IV. PP. de XIII. Februarii 1479. apud Andream Oefele Rerum boicar. Scriptor. Tom. II. fol. 253. Edit. August. Vindel. de anno 1763.

cc) Bull. Adriani VI. PP. de XXXI. Augusti 1522. fol. 272. ibid.

50) Endlich tragen auch weltliche Regenten zur Rechtfertigung dieses Unternehmens dadurch nicht wenig bey, daß sie das Verbrechen einer Person nicht der ganzen Gemeinde zum Schaden dd) gereichen, sondern die Verbesserung des Fehlerhaften allein aus Liebe des Nützlichen ee) vornehmen, nur die schuldigen Aebte ff) eine gerechte Strenge gg) fühlen, (35, 36, 37.) die Klosterglieder bey einer jeden Handlung zugegen seyn, (34, 36, 37.) die ganze Verwaltung im Zeitlichen durch geistliche Hände gehen, (36.) selbst die Maasregeln zu Einschränkung ausschweifender Aebte unmittelbar durch jene, um derer

Wohlstand es zu thun, zu ihrer Wirkung befördern, (36) und also die Gerechtsamen der Klöster ohne Abbruch bestehen lassen. Und mit was für häufiger Fruchte?

dd) CC. Si Episcopum 3, Cognovimus 4. XVI. q. 6.
C. 76. de Reg. Jur. in 6.
ee) C. Prodest 4. XXIII. q. 5.
ff) CC. Cognovimus 4, Episcopo 7. Illud statuendum 8. XVI. q. 6.
gg) C. Si Ecclesia § Quod autem 42. XXIII. q. 4.

51) Schwachen Klöstern wird zur Aufhilfe wirksamer unter die Arme gegriffen, die gesunkenen werden ehender von dem Untergang gerettet, die Minderung der Ordensglieder, und die Aufhebung der Ordenshäußer verhütet, die aufrechtstehenden vor der Gefahre des Verfalles mächtig bewahret: oder, damit ich mich deutlicher ausdrücke; die heimlichen Betrüge werden verhinderet, alle Gattungen der Verschwendung leichter unterdrücket, der Eigennutz abgewandt, die hinterlegt- und geborgten Summen Geldes versichert, die Klosterdiener besser verpfleget, an ihrem Solde nicht so sehr verkürzet, und von allen Schleich-

hän-

händeln abgehalten, die Verkäufer verschiedener Waaren, und andere Interessenten mit ihrer Foderung in keine Gefahr gesetzet, die stillen Aufwände auf unnöthige Processe ersparet, die öftere Absetzung unnützer, und Aufstellung neuer Vorsteher unterlassen, dadurch aber die grösten Kosten gemindert, und das Vermögen gemehret, die Rache vieler Religiosen gedämpfet, die gewöhnlichen Afterreden aufgehoben, die brüderliche Einigkeit unterhalten, die Aergernisse getilget, die genauere Erfüllung geistlicher Pflichten eingeleitet, die gute Ordnung strenger und eifriger betrieben, der ganze Wohlstand des Zeitlichen durch Vereinigung beyder Mächte hh) unterstützet, und der Wachsthum des geistlichen Reiches durch das irrdische ii) also befördert, daß auch weltliche Regenten durch Bezäumung schädlicher Vorsteher kk) Gott das herrlichste Opfer ll) entrichten.

hh) C. Res autem. 21.
ii) C. Principes. 20.
kk) C. Quali nos. 44.
ll) C. Quali nos. citat.
} XXIII. q. 5.

52) Gleichwie sich nun diese ganze Refor-

me allein auf die Ausübung schuldiger Regententenpflichten, (40 = 42) auf die vielfältigen Beyspiele der gottseligsten Monarchen, (44-47) auf die weitschichtigsten Freyheiten der Kirche, (49) auf die unabbrüchige Beybehaltung der klösterlichen Rechte, (50) und auf den grösten Nutzen (51) aller Abteien gründet; so muß ihr auch das unwidersprechliche Zeugniß der Zuläßigkeit nach ihrer ganzen Weitschichtigkeit zugeeignet werden.

§ III.

Von der Nothwendigkeit derselben ab Seite der weltlichen Obergewalt.

53) Zur Nothwendigkeit, daß obige Mittel, unmittelbar als Masregeln für ausschweifende Aebte, und mittelbar zu Beförderung des zeitlichen Wohlstandes der Abteien von der weltlichen Macht sollen angewandt werden, einen starken Grund zu legen, ist nur vonnöthen, jedem durch thätliche Beweise begreiflich zu machen, daß von Seite der geistlichen Obergewalt allein gar keine, oder eine überaus schwache Einschränkung ausschweifender Aebte zu treffen sey.

54) Denn sind es Aebte, die als Obervorsteher regulirter Versammlungen über die Angelegenheiten der Klöster ihres Bezirkes zu erkennen haben, und auf Andringen gemeiner Religiosen ihre Gerichtbarkeit selbst über die schuldigen Aebte ausüben sollen, wie ernsthaft gehen sie wohl zur Sache? — Das Bild, welches die Beklagten einigen derselben als Obern, als Ihresgleichen in ungeheurer Größe vorstellet, wirkt auf sie mit solchem Nachdrucke, daß sie gänzlich glauben, mit einem Abte gemäß seiner Fehltritte im Zeitlichen verfahren sollen, heiße eben so viel, als das abteiliche Ansehen zu tief herabsetzen, der fernern Geringschätzung preise geben, und sich selbst unheilbare Wunden versetzen müssen. Sie richten also nach ihren allzuhohen Begriffen von der abteilichen Würde die ganze Verbesserung ein, und lassen bey einer kaltblütigen Untersagung der bisherigen Unförme, und laulichten Ermahnung zur genauern Erfüllung ihrer Pflichten alles sanft beruhen.

55) Andere, die mit den nämlichen, oder auch größern Fehlern, worüber man gerechte Klage führet, behaftet sind, und von jener

Bekehrung, wozu sie die Beschuldigten streng anhalten sollten, bey sich selbst den Anfang machen müsten, sind zwar ohne sonderbare Rucksicht auf den Strafbaren bereitet, mit demselben nach der Größe seiner Fehler strenge zu verfahren; und gewähren auch den Klägern alle Hilfe zu leisten; allein aus Furcht, die Strafe der Wiedergeltung sich auf den Hals zu laden, suchen sie für diesmal einen kleinen Stillstand zu machen, die Entscheidung der Hauptsache von sich zu leinen, dieselbe in das müßige Jahr* heimlich einzuleiten, und endlich jar dem Gutachten des künftigen Nachfolgers, der oft weit ungerner die alten Streite ausmacht, als neue annimmt, zu übertragen.

* Das Amt eines Obervorstehers beschränket sich nach der Gewohnheit regulirter Versammlungen insgemein nur auf drey Jahre; derer das erste (Annus Electionis) zur Wählung eines Obervorstehers, das zweite (Annus Visitationis) zu den Visitationsgeschäften, das dritte endlich (Annus vacans) zur Ruhe bestimmet ist.

56) Wie viele nun von dieser und jener Gattung zu zehlen, die durch ihre allzugroße Gelinde

linde a) und Zaghaftigkeit b) dem verderblichen Unwesen in den Abteien eine heimliche Nahrung geben; so lassen sich doch auch nicht wenige Obervorsteher finden, die ihres starkmüthigen Eifers halber für den ganzen Wohlstand ihrer Versammlung auf die spatesten Lebensjahre die Oberaufsicht zu führen verdienten. Allein wie ernsthaft sie auch Hand anlegen, die Quelle des Uebels zu verstopfen, und dem reißenden Strome der Unordnungen allen Einhalt zu thun; so ziehen dennoch ihre weisesten und heilsamsten Verfügungen nur solche Wirkungen nach sich, wodurch wenig verbessert wird.

a) C. Sed illud 17. Dist. 45.
CC. Inferiorum 1, Facientis § Et libat 3. Dist. 86.

b) C. Primum 6. Dist. 25.
C. Nemo 2. Dist. 83.
CC. Sicut inquit 46, Negligere 55. II. q. 7.
C. Qui potest. 8. XXIII. q. 3.

57) Denn, weil die Zeit ihrer Vorstehung ohnehin nur auf sehr wenige Jahre eingeschränket ist, und das, was nicht allezeit auf einmal in Stand zu bringen, wegen Kürze der Zeit von ihnen nicht genug kann betrieben, und

 aus=

ausgeführet werden; binden sich auch Aebte so wenig, oder gar nicht an die Verordnungen der Vorsteher, daß sie weder durch Schärfe der Worte **, noch durch Furcht der Strafe erschrecket, den festgesetzten Fuß von dem tiefen Geleiße der gewohnten Ausschweifungen zurücke ziehen; oder, wenn sie auch von dem übeln Wege der bisherigen Unorduungen auf eine gute Straße übergehen, auf dieser, ohne jemal darauf fortzuschreiten, nur so lang stille stehen, als jene Zeit dauret, auf welche sich die Visitationsgeschäfte, und eine knechtliche, oder politische Furcht erstrecket. Sind diese vorbey, und die Eindrücke, welche das gegenwärtige Schreckbild insgemein nur auf wenige Täge, oder Wochen hinterläßt, aus den Augen verschwunden, wagen sie einen Schritt nach dem andern, um wieder auf jene Strasse zu kommen, worauf sie von den ungestümmen Trieben ihrer alten Gewohnheit, die weder durch die grauen Jahre, noch durch scharfes Drohen ersticket wird, wieder gezogen, und hingerissen werden.

** Wie sehr pochen nicht Aebte auf ihre Freyheiten? -- Das Concilium (zu Trient) kann statuiren; wir (Aebte) aber exequiren; war oha-

ohnlängst die stolze Antwort eines befreiten Abtes, da ihm sein unerlaubtes Betragen mit einer ausdrücklichen Stelle aus demselben ungeheuchelt verwiesen worden.

Wer schreibt doch so einem Freyherrn Gesetze für, an die er sich binden muß; wenn er sich nicht einmal an jene der Concilien hält? --

58) Wenn nun die ersten Obervorsteher (54) Aebten ihrer Gerichtbarkeit die Hände nicht feste genug zu binden pflegen; die zweiten (55) diese ungerne binden; von den letzten aber (57) Aebte sich eben diese auch nicht binden lassen: wie darf man doch von Seite der regulirten Obergewalt jemal eine vollständige Einschränkung ausschweifender Aebte erwarten? — Nur von Seite der bischöflichen Macht mag man sich eine vollkommene Verbesserung aller Unordnung in den Abteien versprechen, der es weder am bereiten Willen, noch an wirksamen Mitteln gebricht, unbändige Aebte auf eine regelmäßige Lebensart einzuschränken.

59) Allein wie groß auch diese Fertigkeit und Macht seyn mag; so werden dennoch dieser, und jener ihre Wirkungen durch die Befreyung der Klöster von der Gerichtbarkeit der

Bischöfe, und partheyischen Absichten bischöflicher Räthe so sehr zurücke geschlagen, daß eben so wenig von Bischöfen, als von regulirten Obervorstehern eine gänzliche Einschränkung ausschweifender Aebte kann zu Stand gebracht werden.

60) Oder kann wohl ein Arzt, der zwar bereitet und mächtig ist, dem Kranken alle Hilfe zu reichen; jedoch die Zustände desselben weder selbst einsieht, noch von andern darüber berichtet wird, ein abhelfliches Mittel anwenden, und denselben zur Genesung befördern? — Die Bischöfe sind gleich so einem Arzte fertig, und mächtig, allem herrschenden Uebel in den Abteien abzuhelfen; allein aus eigner Macht darfen sie nicht, und aus apostolischer Gewalt (wie sie doch konnten) sind sie nicht gewohnet, in den Klöstern, die ihrer Gerichtbarkeit durch Befreyungsbriefe entzogen sind, durch ordentliche Visitationen die schlimmen Zustände derselben einzusehen.

61) Diejenigen aber, welche von dem Anliegen übel bestellter Aebte das gründlichste Kenntniß hätten, darfen aus Furcht und Grauen ihre unschätzbaren Freyheiten einiger-

maßen

maßen zu vergeben, dem Bischofe da, oder dort unterworfen, bey ihren Mitbrüdern verhasset, und bey ihren Aebten höchstens strafbar zu werden, die Gefahr des Uebels (wie gerne sie auch oft wollten) dem Bischofe weder durch eine schriftliche Erklärung bekannt machen, noch denselben zum Augenschein, und Heilung des übeln Vorstehers herbey rufen.

62) Was nützet nun die Macht und Fertigkeit zu helfen? — Der Gebrauch ersprieslicher Mittel setzet die Besuche des Kranken, und das Kenntniß seines Anliegens voraus: und so erfodert die Anwendung heilsamer Masregeln, und die unfehlbare Verbesserung fehlerhafter Aebte bischöfliche Untersuchungen, und gründliche Wissenschaft von ihren Fehlern. Gehen diese unumgänglichen Bedingnisse von Seite des Arztes, und des Bischofes ab; so kann dieser mit seiner ganzen Macht und Fertigkeit zur Verbesserung des Fehlerhaften eben so wenig, als jener zur Genesung des Kranken beytragen. Die Herstellung des Patienten, und die gewisse Verbesserung übel bestellter Aebte bleiben so lange unmögliche Dinge, bis obige Hindernisse gänzlich gehoben,

ben, und befreyte Klöster der bischöflichen Gerichtbarkeit so, wie der Kranke der gänzlichen Anordnung des Arztes, vollkommen überlassen werden.

63) Hiengen aber auch befreyte, wie unbefreyte Abteien von der Gerichtbarkeit der Bischöfe ab; würden wohl alle Hindernisse, die der vollständigen Einschränkung ausschweifender Aebte im Wege stehen, gänzlich wegfallen? — Klöster, die immer der bischöflichen Gerichtbarkeit untergeben geblieben, entscheiden die Frage.

64) Es halten zwar (ist ihre Antwort) die Bischöfe durch ihre nachgeordneten Räthe in den Klöstern ihrer Gerichtbarkeit eine Nachsicht: sie erscheinen gebethen und ungebethen: es ist ihnen weder die Mühe zu groß, noch die Stunde zu kostbar, alles genau, und auf den Grund zu erforschen. Allein, wenn nach tiefer Erwägung, und strengen Prüfung der Beweise, und Gegenbeweise die Schuld auf den Abt springen, das Uebergewicht der Fehler auf seine Seite fallen, und derselbe durchaus den Kürzern ziehen soll: von wem, und

wie werden die gerichtlich untersuchten, und gefundenen Fehler verbessert?

65) Einige der bischöflichen Räthe, und Referenten betrachten die Fehler des Abtes mit einem Fernglase, und nach der einfachen Zahle, jene aber der Klostergemeinde mit einem Vergrößerungsglase, und nach der vielfachen Zahle. Sie lassen von dem herrlichen Schimmer des abteilichen Pectorales ihre Augen zu viel blenden; und den hellen Glanz dieses ehrfurchtvollen Zeichens durch ihren Beytritte auf die Seite der Untergebnen nicht zu verdunkeln, weichen sie um so weniger von der Seite der Aebte ab, als mehr sie geneigt sind, die Wahrheit ihrer Aussagen nach der Größe des abteilichen Ansehens abzumessen, und ihren Reden die Gewißheit der delphischen Orakeln beyzulegen.

66) Andere lassen ihre Augen auch was freyer auf den göldnen Ring der reichen und freygebigen Prälatenhand schießen; die, wenn es um Erhaltung des Sieges *** zu thun, bis auf den Abgrund des Goldsäckels reichet; und welche sie entweder schon überaus wohlthätig erfahren haben; oder gleich andern auch

sich

sich zuwenden zu können, ihre gar zu gehorsamen Diener, und Nachtreter werden. ****

*** Was lassen sich doch Aebte nicht kosten, um die Oberhand in allen Stücken zu erhalten? -- Gewisse Rechte, die ohnlängst ein Abt einem seiner Titulanten seines gegründeten Widerspruches halber durch den Wege Rechtens nicht entziehen konnte, durch gewaltsame Nebenwege an sich zu bringen; und jenen Gegner, den er wegen vermuthlicher Entdeckung seiner verschlagenen Kunstgriffe überaus zu fürchten hatte, nach einem langen Streite endlich so, wie er schon lang sich brüstete, aus seinem Sitze zu verdrängen, musten fünf tausend Gulden auf unnöthige Processe, Kommissionen, und Präsente seinem Kloster, dem von allen Seiten her die Dürftigkeit zu drohen anfängt, abgespannet, und seiner Hochmuthsvollen Gewaltthätigkeit zum Opfer werden.

**** Vor kurzer Zeit trug ein bischöflicher Herr Rath einem großmüthigen Abte jene Liste, in welcher das Verhalten seiner auf die Weihe geschickten Religiosen in ihrer Prüfung bemerket war, mit einer ungewöhnlichen Demuth fast eine halbe Stunde weit nach. Und warum gar so dienstfertig? -- -- Der Herr Rath kannte die Freygebigkeit dieses Abtes von seinem ehemaligen Wahlgeschäfte her; und gieng auch diesmal so, wie von der vormaligen Wahle, freudig nach Haus.

67) Nicht wenige sind mit einer starken Zahl Verwandter, Bekannten und Klienten

rings

rings umgeben, durch derer Beförderung sie ihren wohlthätigen Namen zu verbreiten, und bey nächster Gelegenheit einigen auf Klosterpfarreyen, andern zur Aufnahme in das Kloster, oder zu einem Kanzley- und Kammerdienst zu helfen, sich selbst um die Gunst des Abtes sorgfältig bestreben müssen.

68) Viele, die auch sich einen freyern Luft gönnen, pflegen die Fehltritte der Aebte (wenigst äußerlich) nach dem verjüngtesten Masstabe abzumessen; und selbe so sehr zu entschuldigen, daß die unvermeidliche Nothwendigkeit, den jetzigen Wohlstand genau beobachten, sich auch der zeitlichen Ehrenstelle gemäß betragen, und keinen spröden Ordensmann vorstellen zu müssen, alle Schulde tragen, und unversehene Zufälle Alles rechtfertigen sollen.

69) Derley Personen haben nun mit Ausschluß jener erhabenen Männer, die ohne Ruckfichte auf die Person die Sache lediglich nach ihren Verdiensten beurtheilen würden; jedoch von dem Abte, und seinen Anhängern in diesem, oder jenem Streite als Kommissarien heimlich abgebethen werden, die Zwieste der

der Religiosen mit ihren Aebten auseinander zu setzen; sie können nach ihren gekünstelten Vorträgen, und Gutachten den Endspruch des Richters willkürlich lenken; und sie werden, oder sollen Aebten dabey ihre Gunst versagen?

70) Stand, nicht aber fehlermäßige Verweise abteilicher Ausschweifungen, Geboth- und verbothweise Aufträge, die bey beyderseitigen Fehlern nur von Seite der Aebte gegen die Untergebenen mögen vollzogen werden; zwangesvolle Vorschläge zu gütigen Vergleichen bey dem Uebergewicht abteilicher Vergehungen; schläfrige Betreibung, oder Unterlassung der Nachsichte auf die Befolgung jener Verordnungen, die allein auf die Aebte zielen; schreckbare Stillung, und Verweisung der Nachkläger auf schon gemachte Verfügungen verrathen allzusehr ihre partheyische Neigung gegen die Aebte; und geben dem schädlichen Unwesen anstatt der Verbesserung nur einen heimlichen Wachsthum; oder, wenn sie noch recht viel fruchten, wirken sie einen unpolitischen Stillstand auf dem Wege der Unordnungen aus.

71) Da also auch von Seite der bischöflichen Obergewalt in befreyten Abteien (60. 62) gar keine, und in unbefreyten Klöstern (70) nur eine überaus mangelhafte Verbesserung abteilicher Ausschweifungen getroffen, und dem Verderbnisse gar nicht abgeholfen wird; zugleich nicht auf die weitere Verbreitung der schädlichsten Unordnungen, und mitgehende nahe Gefahr des Verfalles zu warten: übergeht gewiß die Nothwendigkeit, den Aebten in Verwaltung des Zeitlichen obige Schranken zu setzen, und dadurch die Abteien sowohl der nahen, als entfernten Gefahre des Verderbens zu entreißen, auf die Obergewalt des weltlichen Schirmherrn, der so streng verbunden, (40) als offenbar befugt ist, (43-49) diesfalls in das Mittel zu treten, und solche Wege einzuschlagen, worauf man zur endlichen Tilgung aller Verderbnisse gelangen könne.

§ IV.

Von der allgemeinen Anwendung eben dieser Mittel.

72) Allgemeine, und berichtigte Grundsätze der vorsichtigen Sittenlehre, und weisen Polizeyordnung sind es, welche nach der gegründten

Vermuthung einer allgemeinen Gefahre auch die allgemeine Anwendung ersprieslicher Gegenmittel einrichten und bestimmen. Nun aber läuft nicht auch jede Abteie bey der fast allgemeinen Herrschsucht, und so offenbaren, als vielfältigen Trennungen unter den Klostergliedern Gefahr, mit so einem Verwalter ihrer Güter versehen zu werden, der die Verwaltung derselben zu seinem Eigennutz verwenden möchte?

73) Alle Zeiten, und sonderbar die jüngsten Jahre, welche von Wettstreiten um die Würde eines Abtes sehr berüchtiget sind, liefern die unverwerflichen Beweise, daß ein einziger, und auch jener Abt, den man doch vor, und bey seiner Wählung zu einem Vorsteher für den besten zukünftigen Hausvater ausgeschrien, schon in den ersten Jahren seiner Verwaltung durch eigennützigen Gebrauche der Klostergüter mehr verzehret, und durchgejaget; als zehn, oder noch mehrere seiner Vorfahrer sich in ihrer 30, und noch mehrjährigen Regierung zugewandt; ohne daß sie durch die Mäßigkeit ihrem standmäßigen Betragen, und Ansehen eine Schmälerung zugezogen.

74) Wie viele der Aebte sind auch schon öfters von ihrer sehr wöhl angefangenen Verwaltung

tung auf den eigennützigst- und schädlichsten Gebrauch der ihnen überlassenen Güter abgewichen? — Und sind es wohl wenige, die noch in den lezten Lebensjahren entweder durch übertriebenen Pracht und Wohlleben, oder durch gar zu große Nachgiebig- und Freygebigkeit auch ihren Klöstern, wo nicht den letzten, wenigst einen überaus gräulichen Stoß versetzet haben?

75) Oder läßt sich wohl von jenen gewisser vermuthen, daß sie sich ganz und gar zur uneigennützigen Verwaltung der Klostergüter verwenden werden, die ihre Sehnsucht nach der Würde eines Abtes einsmal sicher ausführen zu können, sich durch die reitzendsten Mittel viele Anhänger verschaffen, durch ihre Unterstützung, und andere Schleichwege sich zur höchsten Stuffe eines Vorstehers erschwingen; und denen, bevor sie Aebte geworden, nicht einmal als gemeinen Religiosen jene beträchtlichen Einkünfte, die sie aus der Besorgung eines Hausamtes jährlich bezogen, erklecklich gewesen, ihre so unnützen, als unzulässigen Aufwände bestreiten zu können; und also niemal an dem bereiten Willen, sondern nur an zureichenden Mitteln, ihre unmäßig- und jugendlichen Begierden sättigen zu können, ein Abgang gewesen?

 76) Die

76) Die abteiliche Gewalt verschaffet ihnen nun alle erwünschliche Vortheile; und diejenigen, welche dieselbe so sehnlich verlanget, als unzulässig erschlichen haben, sollen bey so mächtigem Reitze, und heftiger Neigung einen mäßigen Gebrauch davon machen? — Kaum einige, oder nur sehr wenige Aebte sind es, die dieser Vortheile sich in heilsamer Mase bedienen.

77) Und deswegen bleibt die Vermuthung der allgemeinen Gefahre, alle Klöster dem Verderben auszusetzen, und die Nothwendigkeit, die beschriebnen Masregeln allgemein anzuwenden, so lang feste gegründet; als vielfältig die Abteien durch einheimische Kriege zerrüttet, und herrschsüchtige, oder auch bekanntermaßen üppige Ordensmänner von dem zahlreichern Anhange ihrer geschwornen Vasallen wider alle Wege der Rechte, und Ordnung der Kirche auf die Stellen der Vorsteher erhoben, und mit vereinbarten Kräften eingeschoben werden.

Ausführung dieser Reformation.

§ I.

Von Aufstellung der Verordneten.

78) In der Reihe jener Ordnung, nach welcher die entworfene Reforme aller Abteien

teien im Zeitlichen einzurichten, nimmt die Aufstellung der landesherrlichen Verordneten zu diesem Geschäft den ersten Platz ein. Dabey kömmt es nun auf die wirkliche Anwendung der Kirchefreyheiten, und Hoheitsrechte des weltlichen Landbeherrschers an: und jedem Theile das Seinige in voller Mase zu geben, kann es weder schicklicher, noch dem Innhalte der päbstlichen Freyheitsbriefe, a) und der landesherrlichen Gerechtsamen b) gemäßer seyn; als, zum Beyspiel, den Herrn Dechant des churfürstlichen Frauenstiftes zu München c) von Seite des geistlichen Standes, hingegen einen Herrn Hofkammerrath d) von der weltlichen Seite, als Kommissarien ernennen; denselben einen Sekretär von der nämlichen Hofkammerstelle beyordnen, und das ganze Reformationsgeschäft von dem weltlichen Verordneten e) unter der Aufsichte des geistlichen nach der landesherrlichen Verordnung pünktlich vollziehen lassen.

a) Bull. { Leonis X. PP. de 15. Novembris 1521. Adriani VI. PP. de 31. Augusti 1522. apud Andream Oefele Rerum Boicar. Scriptor. Tom. II. fol. 272. Edit. August. Vindel. de ao. 1763.

b) Quæ porro *Sæcularia* (in Monasteriis) *spectent*, *Bonorum et Redituum Conservationem*,

nem, Reique familiaris Inspectionem, ita ex romanorum Imperatorum Privilegiis, quæ Regalia dicuntur (id est, Privilegia, a Regibus concessa) et perpetua Consuetudine ad solum pertinere serenissimum Ducem, ut Episcopis Nihil in ea sit commune, atque hac una magna priorum Ducum Authoritate sic per Sæcula fuisse conservata Monasteria. Floreat in utraque Pietatis, et Rei familiaris Administratione. Aus dem Schreiben, welches an den Kardinal, und päbstlichen Bothschafter Morono von dem herzoglich-baierischen Hofe unter Albert dem fünften um das Jahr 1573. erlassen worden.

c) Bull. Adriani VI. PP. de 31 Augusti 1522, et 12 Junii 1523. apud eundem Oefele. fol. 276.

d) Was die Election- und Visitationes der Klöster belangt, ist wohl aufzusehen, daß das Geistliche, und Weltliche auf denen Klöstern nicht confundirt werde, und also weder Cammer- noch Religionsrath wisse, woran er sey, und weil die Klöster unser Cammergut, so sollen darinnen in Temporalibus die Cammerräthe, und die Religionsräthe in Ecclesiasticis disponiren. Ordinat. Consilii ecclesiast. ducal. Alberti V. de 5 Octobris 1573.

e) Ordinat. Consil. eccles. citat.

79) Wie dieses Geschäft durch die benannten Herren Kommissarien (78) kann angefangen; eben so mag es auch mit Beybehaltung derselben, und Zugebung zweener Sekretäre, nach der Gestalt der churfürstlichen Kirchenrech-

nungsdeputation, fortgeführet, und dadurch die bemerkte landesherrliche Stelle (37) unmittelbar zur Aufnahme, genauen Prüfung, und Vergleichung aller Abteirechnungen, mittelbar aber zur allgemeinen Aufsicht auf die Verwaltung der Abteien im Zeitlichen, und so nachdrücksame, als ungesäumte Verbesserung aller scheinbaren Unordnung niedergesetzt werden.

80) Nur liegt es an dem Beweise, wie doch das ganze Reformationsgeschäft ohne Kosten des gnädigsten Landesregenten, ohne Nachtheil der Abteien, und mit beyderseitigen Nutzen könne ausgeführet werden.

§ II.

Von Unterhaltung der Verordneten bey Unternehmung der Reforme.

81) Der Anlaß zu dem beschriebenen Entwurf der Klosterreforme im Zeitlichen quillt augenscheinlich aus den reinesten Absichten; und aus eben diesen muß auch seine Ausführung fließen.

Die nothwendige Unterhaltung der landesherrlichen Verordneten also mit Entfernung alles Eigennutzes, ohne Nachtheil der Abteien, und nach Mase der natürlichen Bil-

ligkeit zu bestimmen, darf nicht minder nothwendig, als anständig scheinen, die Abteien Baierns in die reichesten, mittelmässigen, und geringen abzutheilen, und einer jeden derselben nebst der vermögens- f) stand- g) und dennoch nicht übermässigen h) leiblichen Verpflegung die Beyträge zu Bestreitung der Reiseköſten nur nach der Zahle i) der wirklichen Arbeitstäge, und also aufzulegen, daß eine jede Abteie

von der	ersten	Klasse täglich	15	rheinische Gulden
	zweiten		12	
	dritten		9	

den landesherrlichen Kommissarien abzuführen verbunden seyn, und wovon (zum Beyspiel von 15 Gulden) dem geistlichen, und zugleich adelichen der halbe- mit 7 fl. 30 kr. dem weltlichen von der gelehrten Bank der dritte- mit 5 fl. dem Kommissionssekretäre aber der sechste Theil mit 2 fl. 30 kr. als eine Tagesgebühre zu kommen, in diesem Verhältnisse nach dem Unterschiede des Vermögens die bestimmten Diacten auch von den übrigen Abteien bezogen, und die nothwendigen Reiseköſten nach eines jeden Antheile davon bestritten werden sollen.

f) CC. Cum Apostolus. § sane 6, Sapitæ 14, Procurationes 23. X. de Censib.
Extravag. Commun. Vas Electionis. hoc. Tit.
Bull. Benedicti XII. PP. Ad Decorem § 11. de an. 1339. f. 237. Tom. I. Bullar.

g) Bull. { Clementis IV. PP. Parvus Fons § 20. de an. 1265. f. 134. Benedicti XII. PP. Fulgens § 16. de anno 1335. f. 209. } Tom. I. Bullar.

h) C. Illud Magnitudinem. 10. X. q. 3.
C. Cum Apostolus 6 X. de Censib.
C. Romana Ecclesia. § Procurationes. 1. de Censib. in 6.
Bull. Benedicti XII. { Summi Magistri. Cap. 2. de an. 1336. f. 218. Ad Decorem. § 20. de anno 1339. f. 237. }

i) C. Procuratores. 23. X. de Censib.
C. Felicis. 3. hoc. Tit. in 6.

82) Durch die Bestimmung so eines gemilderten Taxes wird nun die Gefahr, minder vermögliche Abteien gleich den vermöglichsten, oder die reichesten wie die geringsten in Abführung der Taxesgebühre ungleich anzulegen, gänzlich verhütet, die Entrichtung der schuldigen Beyträge k) keinem Kloster mit einem Nachtheile aufgebürdet, allem Eigennutze mächtig vorgebauet, und den Aufwänden einer Geldsumme von den landesherrlichen Einkünften durchaus geschonet.

k) C. Charitatem § Visitatores. 45. XII. q. 2.

§ III.

Von eben dieser Unterhaltung bey Fortführung der Reforme.

83) Ein unumstößlicher, und auf die natürliche Billigkeit gegründeter Satz ist es, daß diejenigen, die aus einer Sache einen Nutzen ziehen, auch die Bürde tragen müssen. l) In dieser Absicht fällt es auch nicht schwer zu bestimmen, wer die nothwendige Beyträge zur Unterhaltung der landesherrlichen Klosterrechnungskommißion bey Fortsetzung der bekannten Reformation leisten solle. Allein die Abteien zu neuen Abgaben anhalten wollen, würde vielmehr von der Beförderung ihrer Unvermögenheit, als ihres Nutzens ein offenbarer Beweis seyn. Den vermöglichen Klöstern also keine neue Aufwände zu verursachen, und die Dürftigen nicht noch dürftiger zu machen, zugleich dieselben von ihrer natürlichen Schuldigkeit nicht zu befreyen, kann, und wird diesfalls das gerechtest- leichtest- und vorträglichste Mittel seyn, alle, und jede Ordensgeistlichen nach dem ausdrücklichen Innhalt der Kirche- und ihrer Ordensgesetze m) von allen, und jeden Pfarreyen

en ausser ihren Abteien also ab- und vermöge ihrer ursprünglichen Einsetzung, und sonderheitlichen Standeswählung nach der Vorschrift päbstlicher Freyheitsbriefe n) in ihre Klöster zurücke rufen, daß sie zwar in dem ruhigen Besitze aller übrigen Gerechtsamen, die ihnen darauf zustehen, ungestöhrt verbleiben, dennoch die erledigten Stellen jenen Herren Ex-Jesuiten, oder churfürstlichen Titulanten, die bisher eben so, wie jene, lediglich auf die Kösten des durchleuchtigsten **Landesherrn** unterhalten worden, einräumen, und die Besetzung derselben das erstemal der willkührlichen Anordnung **desselben** ehrenhalber überlassen sollen.

l) Clement. Cum sit Naturæ. 1. de Censib. C. 55. de Reg. Jur. in 6.

m) C. Monachi ne singuli. 2. X. de Statu Monach.
C. Quanto Devotio. 7. X. de Offic. Jud. ordinar.
C. Ad Audientiam. 4. X. de Capellis Monach.
Clement. Ne in Agro. § Adhæc. 1. de Statu Monach.
Bull. { Gregorii IX. PP. Behemoth § 15. de an. 1233. f. 74. Nicolai IV. PP. Regis pacifici § 21. de an. 1289. f. 161. Benedicti XII. PP. Summi Magistri C. 25. de anno 1336. f. 218. } Tom. I. Bullar.

Ad Decorem. § 30. de anno 1339. f. 237. Tom. I. Bullar.

Bull. Innocentii XI. PP. Instaurandæ § 4. de an. 1654. f. 482. Tom. V. Bull.

n) Bull. Leonis X. PP. de an. 1521, et Adriani VI. de an. 1522. citat.

84) Würden nun nicht mehrere, als 60 Pfarreyen durch den Abzuge der Religiosen leer, und diese mit eben so vielen der obigen Subjecte (83) besetzet werden: so könnten die jährlichen Aufwände, wenn auch nur 180 rheinische Gulden einer einzigen Person zu ihrem gänzlichen Jahresgehalt bestimmet wären, alle Jahre um 10800 Gulden geringer, und, nachdeme 3 oder 4 Gulden für das jährliche Interesse ab jedem 100 Gulden mochten berechnet werden, entweder ein Kapital zu 360,000 oder 270,000 fl. der landesherrlichen Rentekammer zu Nutzen kommen.

85) Sollte man aber auf ein angelegtes Kapital auch keine Rechnung machen dürfen; zugleich die künftige Unterhaltung der bemerkten 60 Personen (84) nur noch auf fünfzehen, oder zwanzig Jahre annehmen; so würde dennoch eine Summe zu 162,000, oder 216,000 Gulden, die zur Verpflegung der obigen Personen nach der angenommenen Jahrezahle erfoderlich wären, dem höchsten Landesherrn heimfallen, und die nothwendigen Aufwände zur Unterhaltung der niedergesetzten Klosterrechnungskommission durch Zuwendung eines Theiles von der besagten Summe, wenn sie, als

als ein Kapital an- und auf Zinnse geleget würde, mit Ueberlassung eines sehr beträchtlichen Nutzens verschaffen.

86) Denn so ferne für die Verpflegung der erfoderlichen Personen, und Beyschaffung aller nothwendigen Stücke 2400 Gulden jährlich aufgewandt würden, erfoderte diese Summe, als ein unabgängiges Jahresinteresse, nur ein Kapital, welches sich auf 60- oder 80,000 Gulden belief, nachdeme je die Berechnung der jährlichen Zinnse zu 4, oder 3 Gulden ab jedem 100 möchte angenommen werden; und überließen auch nach Abzug einer Summe zu 500 Gulden für die Beyschaffung der Rechnungsschränke, und andern nothwendigen Stücke dem gnädigsten Landesfürsten einen Nutzen, der sich nach der gering- oder höher angenommenen Zahle der Jahre (85) und Berechnung der jährlichen Zinnse entweder bis 81,500- und 101,500, oder 135,500- und 155,500 Gulden erstrecken würde.

87) Diejenigen Aufwände, welche zur beständigen Unterhaltung der zum Besten der Abteien niedergesetzten Stelle (79) jährlich vonnöthen sind, werden also ohne alle Noth die Klöster mit neuen Abgaben belegen, oder selbe von ihrer natürlichen Schuldigkeit befreyen zu müssen, dennoch mit ihrem so geringen Nachtheile, als augenscheinlichen Nutzen des höchsten Landesherrn bestritten; zugleich aber durch diese so gerechte

rechte (83) als höchst nützliche (84, 85, 86) Abänderung, und Aufstellung jener verdientesten Männer, (83) zur Seelsorge nach ihrem gewohnten, und Berufesmäßigen Eifer die verdorbene Zucht nachdrücksamer verbessert, der Kaltsinn jetziger Jahre heftiger entzündet, bessere Christen gebildet, die schuldige Abhängigkeit von den Bischöfen genauer beobachtet, die Ausschweifungen ehender verhütet, die Fehltritte leichter abgestellet, die Aergernisse gemindert, und dem durchleuchtigsten Beherrscher nebst dem Verdienste des zeitlichen Nutzens auch jener des ewigen unzertrennlich beygeleget.

88) Allein wie groß und häufig immer diese Früchten wären; so flöße dennoch der einzige, und gröste Nutzen der landesherrlichen Seite zu, und die Abteien zögen sich dabey keinen Vortheil, sondern vielmehr neue Kosten durch die Verpflegung ihrer zurückeberufenen Religiosen zu.

Wichtiger Einwurf, und mächtiger Gegensatz! der aber all sein Gewicht und Stärke verlöre, wenn sich die churfürstliche Großmuth und Wohlthätigkeit, die sich durch die willfährigen Dienste ihrer Untergebenen niemal überwinden läßt, auch über jene Dienstfertigkeit der Abteien, wodurch sie die erste Besetzung der erledigten Pfarrstellen (83) ihrem gnädigsten Schirmherrn ehrehalber überlassen würden, nach ihrer gränzelosen Weitschichtigkeit verbreitete, und jeder Abteie nicht wenigere Lehr-

stühle

stühle auf der hohen Schule, in den Lyceen, und Gymnasien Baierns dagegen einräumte, als viele der Personen, die zurücke gekommen seyn würden.

89) Dadurch konnten nun nicht nur die neuen Aufwände auf den nothwendigen Unterhalt eines, oder mehrer zurücke berufenen Religiosen einer jeden Abteie durch eine recht fürstliche Gegenbeehrung, und gleichen Ersatz vergütet werden; sondern es würden auch die edelsten Subjekte aus den Finsternissen der Verborgenheit an das Tageslicht gelangen, die besten Talente nicht so öde und vergraben liegen, die müßigen Köpfe zu gelehrten Arbeiten lebhafter aufgemuntert, der allgemeine Ruf ihrer Trägeheit getilget, der viele Ueberdruß ab dem eingesperrten und bittern Leben unter einem schwierigen Abte, und an dem alten Orte gemildert, die schädlichsten Streite unter den Mitbrüdern leichter aufgehoben, und durch Absönderung eines von dem andern gänzlich zernichtet, der stillen Rache die Nahrung entzogen, das Ansehen der Abteien mehr verbreitet, die gute Ordnung in den Schulhäusern strenger betrieben, die Unterwürfigkeit der Lehrer selbst gegen ihren Vorsteher fester gesetzet, und alle diese Männer, wenn sie dabey so, wie es nothwendig wäre, ein gemeinsames Leben * in den ehemaligen Kollegien der Herren Jesuiten führten, mit weit geringern Kösten, als die Weltpriester, standmäßig unterhalten werden.

* Diese Lebensart würde gewiß dadurch überaus vollkommen, und ganz gegründet werden; wenn die

Bayerische Staatsbibliothek München

die Lehrer für jedes Schulhause aus gleichen Ordenspersonen gewählet würden, und dieselben also ohne Hinderniß der genauen Ausübung ihrer Regeln, und sonderbaren Gebräuche unter der Aufsichte des ersten Lehrers, als ihres Vorstehers, einhellig obliegen, zugleich auch eben das, was sie eigentlich sind, unveränderlich verbleiben könnten.

90) Nach dem gründlichen Beweise, daß meine vorgeschlagene Reforme aller Abteien im Zeitlichen ohne Kosten (82) des höchsten Landesherrn, ohne Nachtheil der Abteien (82, 87) und mit beyderseitigen Nutzen (84, 85, 86, 87, 88, 89) könne vorgenommen, und ausgeführet werden, schliese ich meine Abhandlung, und mache mir bey gänzlicher Unterwerfung meines Urtheiles der erleuchtesten Einsichte uneigennützig, und unverstellter Männer auf ihren milden Beyfall desto sicherer die Rechnung; als mehr, und einzig ich mich zur Erhaltung und Rettung aller Abteien, als des edelsten Theiles der Religion, verwendet, und die unstreitigen Hoheitsrechte ihres durchleuchtigsten Churfürsten, und mächtigsten Beschirmers eben so nach Kräften zu unterstützen, als nützlichst anzuwenden beflissen habe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wie sind die Abteien vom nahen Untergange zu retten, und im Wohlstande zu erhalten? Unpartheyisch beantwortet von einem Freunde der Klöster und des Staates

München 1778

J.can.p. 77 ti#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544224-5
VD18 14349043